

VERORDNUNG

der Stadt Imst vom 26. November 1981 i. d. g. F.

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten.
(zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss v. 15.12.2015)

GARAGEN- UND STELLPLÄTZE-VERORDNUNG

Auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 43/1978, wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
So weit in dieser Verordnung keine nähere Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr. 20/1981, entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

§ 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage				
Wohnbauten				
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3
<i>Hinweis: Bei Wohnanlagen ist § 3 Abs. 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, zu beachten.</i>				
Heime				
Altenwohnheime, Schülerheime, Lehrlingsheime		für 10 Betten		1 Stellplatz
Ledigen-, Studenten-, Schwesternheime		für 4 Betten		1 Stellplatz
Jugendherbergen		für 10 Besucher		1 Stellplatz
Schulen				
Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks-, Hauptschulen und sonst. Schulen		je Klasse oder Gruppenraum		1 Stellplatz
Krankenhäuser				
Bezirks-, Landes-, Privatkrankenhäuser		je 3 Betten		1 Stellplatz
Pflegeanstalten		je 6 Betten		1 Stellplatz
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung				
Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung		je 3 Betten		1 Stellplatz
Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil		je 3 Betten		1 Stellplatz
		zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant		1 Stellplatz
	Für Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind, gilt jedoch:	je 2 Betten		1 Stellplatz
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten		je 5 Sitzplätze		1 Stellplatz
Verkaufsstätten				
Läden, Geschäftshäuser		je 10 – 30 m ² Verkaufsraumfläche		1 Abstellplatz, mind. jedoch 2 Abstellplätze
Supermärkte		je 30 m ² Verkaufsraumfläche		1 Abstellplatz u. zusätzlich eine Ladezone m. Zu- u. Abfahrt.
Möbelmärkte		je 40 m ² Verkaufsraumfläche		1 Stellplatz

Art der baulichen Anlage			
Gewerbliche Anlagen			
Industrielle und gewerbliche Produktionsanlagen	gestaffelt nach der Anzahl der voraussichtlich in der Produktion tätigen Arbeitnehmer:		
	bis 50 Arbeitnehmer:	je Arbeitnehmer	1,3 Stellplätze - mind. jedoch 5 Stellplätze
	über 50 Arbeitnehmer:	für jeden weiteren Arbeitnehmer	1,1 Stellplätze
	Für in diesen Anlagen untergebrachte Räume, die nicht der Produktion dienen (z. B. Büro-, Verwaltungs-, Verkaufsräume etc.), sind die dafür geltenden näheren Bestimmungen der Stellplatzverordnung anzuwenden.		
Lagerhäuser		je 100 m ² Betriebsfläche	1 Stellplatz - mind. jedoch 2 Stellplätze
Ergibt sich bei der Berechnung d. Stellplätze keine Ganzzahl, so ist aufzurunden.			
Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume			
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.		je 30 m ² Bürofläche	1 Stellplatz - mind. jedoch 3 Stellplätze
Versammlungsstätten			
Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen u. dgl.		je 5 Sitzplätze	1 Stellplatz
Kinos, Vortragssäle		je 10 Sitzplätze	1 Stellplatz
Kirchen		je 30 Sitzplätze	1 Stellplatz
Friedhöfe		je 300 m ²	1 Stellplatz
Sportanlagen			
Stadien		je 250 m ² Sportfläche	1 Stellplatz
Spiel- und Sporthallen		je 50 m ² Hallenfläche	1 Stellplatz
Freibäder		je 200 m ² Fläche	1 Stellplatz
Hallenbäder		je 50 m ² Hallenfläche	1 Stellplatz
sonst. Sportanlagen u. dgl.		je 10 Besucher	1 Stellplatz
Schleppliftanlagen			
die nicht unter die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes fallen		für je 1 000 beförderbare Personen pro Stunde	sind 200 Stellplätze bereitzustellen

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. 58/2011, i.d.g.F., an die Gemeinde zu leisten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1982 in Kraft.